

Telefon: 233 - 84167
Telefax: 233 - 84401

**Referat für
Bildung und Sport**
Zentrales
Immobilienmanagement
RBS-ZIM-VM

**Öffnung der Schulhöfe und Sportflächen in den
Sommerferien – für mehr Spiel- und Sportflächen für
Kinder und Jugendliche während der
Coronapandemie und darüber hinaus**

**Antrag Nr. 20-26 / A 00147 von der Fraktion Die Grünen
- Rosa Liste, SPD / Volt - Fraktion vom 18.06.2020,
eingegangen am 18.06.2020**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00821

2 Anlagen

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 01.07.2020 (SB)
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referentin

Von den Stadtratsfraktionen Die Grünen - Rosa Liste und SPD / Volt wurde der beiliegende Antrag Nr. 20-26 / A 00147 zur dringlichen Behandlung im Bildungsausschuss am 01.07.2020 gestellt (Anlage 1).

Mit dem Antrag wird das Referat für Bildung und Sport aufgefordert, schnellstmöglich – möglichst noch vor Beginn der Sommerferien – eine Öffnung der Schulhöfe und Schulsportanlagen außerhalb der schulischen Öffnungszeiten zu erwirken. Während der Ferienzeiten soll eine Öffnung während der gesamten Woche, außerhalb der Ferienzeiten eine Öffnung an den Wochenenden und in den späten Nachmittagsstunden angestrebt werden und bestehende Angebote vor Ort (z.B. Horte mit Ferienbetreuung) weiterhin Vorrang bei der Nutzung der Flächen haben.

1. Ausgangslage

Dem Referat für Bildung und Sport ist bewusst, dass durch die Öffnung von schulischen Flächen wie Schulhöfen und Schulsportplätzen gerade in den dicht besiedelten Innenstadtbezirken zusätzliche Aufenthalts- und Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche geschaffen werden können. Daher wurden in den vergangenen Jahren die Bemühungen

intensiviert, diese Flächen nach Unterrichtsende, am Wochenende und in den Ferien zugänglich zu machen. Eine Öffnung wird vom Zentralen Immobilienmanagement des Referates für Bildung und Sport umgesetzt, wenn mindestens folgende Kriterien erfüllt sind:

- Der Schulhof bzw. die Schulsportflächen sind hinsichtlich der Größe, der Ausstattung, der Lage auf dem Schulgelände, der Zugangsmöglichkeit sowie der Auffindbarkeit geeignet.
- Ein Auf- und Zusperrern des Schulhofes bzw. der Schulsportflächen zu den genehmigten Nutzungszeiten ist sichergestellt.
- Eine tägliche Kontrolle hinsichtlich Verschmutzung, Vandalismus oder Gefahrenquellen ist sichergestellt.
- Es besteht Einverständnis der Schulfamilie.

Die Erfahrungen zeigen, dass im Vorfeld stets intensive Gespräche mit allen Beteiligten erforderlich sind, da in den meisten Fällen große Vorbehalte bestehen. Das zuständige Zentrale Immobilienmanagement im RBS versucht, diese Vorbehalte im Rahmen von Ortsterminen und persönlichen Gesprächen auszuräumen und die Verantwortlichen von der Realisierbarkeit zu überzeugen. Dieser Prozess ist arbeitsintensiv und zeitaufwendig, meist aber erfolgreich. Dennoch sind bei einer Einigung oft Kompromisse hinsichtlich der Öffnungszeiten (eingeschränkte Nutzungszeiten, nur einzelne Wochentage, keine Ferien o.ä.) einzugehen.

Im Schuljahr 2019/2020 sind in München 25 Schulhöfe bzw. Schulsportflächen geöffnet, vgl. Anlage 2. Die Anzahl hat sich im Vergleich zum Schuljahr 2018/2019 leider verringert, da wegen diverser Baumaßnahmen an Schulen einige Öffnungen nicht fortgeführt werden konnten. Zudem mussten zwei Schulhoföffnungen wegen Nachbarbeschwerden aufgrund der Lärmschutzproblematik widerrufen werden.

Geeignete Standorte müssen von der Verwaltung selbst identifiziert werden, da die jährliche Anfrage an die Schulen erfahrungsgemäß ergebnislos bleibt. Im Hinblick auf den oben dargestellten Verwaltungsaufwand ist eine schrittweise Öffnung von fünf Standorten pro Jahr realistisch. Von einer – theoretisch möglichen – Anordnung des Sachaufwandsträgers, die Flächen zu öffnen, ist dringend abzuraten, da eine Öffnung ohne das Einverständnis der Schulfamilien nur schwerlich gelingen kann.

2. Öffnung der Schulhöfe und Sportflächen in den Sommerferien

Das Zentrale Immobilienmanagement wird im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten die Bemühungen intensivieren, bereits für die Sommerferien zusätzliche Flächen zu öffnen. Hinsichtlich der Gewinnung des notwendigen Dienstleisters für Schließung und Kontrolle wurde bereits Kontakt mit den Vergabestellen im Direktorium und Kommunalreferat aufgenommen. Evtl. besteht die Möglichkeit, bestehende Rahmenverträge auszuweiten, sofern die nötigen Personalkapazitäten bei den externen Dienstleistern vorhanden sind. Parallel laufen Gespräche mit dem Baureferat, Hauptabteilung Gartenbau, zu möglichen Unterstützungsmöglichkeiten.

Um den voraussichtlichen Umfang konkret einschätzen zu können, hat das Zentrale Immobilienmanagement alle Münchner Schulen angefragt, ob eine Bereitschaft zur Öffnung der schulischen Freiflächen während der Sommerferien besteht. Zum Zeitpunkt der

Drucklegung dieser Vorlage liegen Rückmeldungen von 123 Schulen vor. Davon signalisieren insgesamt 16 Schulen eine Bereitschaft zur Öffnung, zum Teil allerdings geknüpft an verschiedene Bedingungen. 107 Schulen sprechen sich (teilweise vehement) dagegen aus. Von den 16 meldenden Schulen sind 6 Standorte bereits regulär geöffnet, 10 Standorte könnten damit neu für die Sommerferien hinzugewonnen werden.

Das Zentrale Immobilienmanagement wird die gemeldeten Standorte überprüfen, damit diese möglichst bereits zu den Sommerferien geöffnet werden können. Eine Öffnung der Schulflächen in größerem Umfang als den benannten Standorten ist während der Sommerferien allerdings nicht zu realisieren, da kein Einverständnis der Schulen vorliegt.

Aufgrund der Erfahrungen in Bezug auf die durchgeführten Abfragen und vor dem Hintergrund der bereits geführten Gespräche wird das Referat für Bildung und Sport das Thema Schulhoföffnung gemeinsam mit den zuständigen Stellen diskutieren, mit dem Ziel gemeinsame Handlungsempfehlungen für die Öffnung dieser Flächen zu entwickeln. Hier ist auch angedacht, die Thematik mit anderen bayerischen Kommunen zu besprechen und Ergebnisse dieses interkommunalen Austauschs in die Diskussion einfließen zu lassen. Seitens des Referates für Bildung und Sport wird die Öffnung der schulischen Freiflächen als ein wichtiger Baustein wohlverstandener Daseinsvorsorge insbesondere für die Münchner Kinder gesehen.

3. Allgemeine Rahmenbedingungen für die Öffnung schulischer Flächen

3.1. Schließdienst und Kontrolle

Die Landeshauptstadt München ist als Sachaufwandsträgerin verpflichtet, einen ungestörten Unterrichtsbetrieb sicherzustellen. Dies schließt ein, dass die Schulanlage bei Unterrichtsbeginn ohne Einschränkung für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen muss. Aus Sicht des Referates für Bildung und Sport ist es daher unverzichtbar, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Der Schulhof bzw. die Schulsportfläche ist daher vor und nach der Nutzung auf- bzw. abzusperrern, auch um eine Nutzung nur zu den genehmigten Zeiten sicherzustellen. Dies ist auch im Hinblick auf die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften notwendig. Zudem muss nach Ende der außerschulischen Nutzung eine Kontrolle des Geländes erfolgen. Daher sind Kontrolle und Schließung auch während der Schulferien zu gewährleisten.

Das Referat für Bildung und Sport ist inzwischen dazu übergegangen, damit externe Dienstleister*innen zu beauftragen. Die frühere Praxis, hierfür ehrenamtliche Helfer*innen aus dem Umfeld der Schule zu gewinnen, hat sich mangels Interesse nicht bewährt. Eine Schließung und Kontrolle durch die Technischen Hausverwaltungen (THV) der Schule scheidet ebenfalls aus, da dies außerhalb der Arbeitszeiten der THV liegt.

In der Praxis hat sich die Gewinnung von externen Dienstleister*innen allerdings als problematisch herausgestellt. Bei einzelnen Standorten ist der Auftragsumfang für die Dienstleister*innen zu gering. Eine Zusammenfassung mehrerer Standorte ist aufgrund der unterschiedlichen Öffnungs- und Schließzeiten kaum möglich. Zudem muss ab einem gewissen Auftragsumfang ein formales Ausschreibungs- und Vergabeverfahren durchgeführt werden. Abhängig vom Auftragsvolumen ist auch die Finanzierung zu klären.

Das Zentrale Immobilienmanagement ist in der Abstimmung mit der zuständigen Fachdienststelle im Kommunalreferat.

3.2 Reinigung und Bauunterhalt

Für die Akzeptanz der Öffnung der Schulhöfe und Schulfreisportflächen ist es unerlässlich, den Schulen eine Gewähr zu bieten, dass die Gebäude und Freiflächen in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden. Im Rahmen der bereits laufenden Öffnungen ist im Normalfall keine zusätzliche Sonderreinigung der Schulhöfe oder Sportflächen vorgesehen. Die Sauberkeit des Schulhofes liegt im Aufgabenbereich der THV. Sofern außergewöhnliche Verschmutzungen festgestellt werden, kann das Zentrale Immobilienmanagement auf Antrag eine Sonderreinigung veranlassen.

3.3 Lärmschutz

An dieser Stelle wird auf eine ausführliche Darstellung der rechtlichen Aspekte zum Thema Lärmschutz verzichtet. Grundsätzlich sind aber auch im Rahmen der Öffnung der Freiflächen der Schulen gesetzliche Vorgaben zum Lärmschutz einzuhalten. Maßgebend sind das Gesetz über die Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen (KJG) sowie die Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV). Das Gesetz unterscheidet hier zwischen Kindern (wer noch nicht 14 Jahre alt ist) und Jugendlichen (wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist). Zwar wird der Lärm von Kindern und Jugendlichen weitgehend privilegiert, bestimmte Grenzwerte sind aber dennoch einzuhalten, abhängig von der Art der umgebenden Bebauung. Zudem müssen die Betreiber*innen technisch und baulich zumutbare Schallschutzmaßnahmen ergreifen sowie eine bestimmungsgemäße Nutzung sicherstellen. Der Nachbarschaftsschutz muss daher bei einer Entscheidung über eine Öffnung stets berücksichtigt werden. In der Praxis sieht das Zentrale Immobilienmanagement von einer Öffnung nur ab, wenn die örtlichen Gegebenheiten dies offensichtlich erfordern oder aber bereits aus dem Baugenehmigungsverfahren ein entsprechendes Lärmschutzgutachten vorhanden ist.

Die Erfahrungen zeigen allerdings, dass eine Öffnung der schulischen Freisportflächen regelmäßig zu Beschwerden aus der Nachbarschaft führen. In diesen Fällen sind einzelfallabhängig zunächst die Verletzung der jeweils einschlägigen Grenzwerte festzustellen (Lärmschutzgutachten) und dann je nach gesetzlicher Verpflichtung Maßnahmen zu ergreifen, die eine Einhaltung der Richtwerte garantieren. Wie eingangs bereits dargestellt, musste in einigen Fällen eine Öffnung bereits widerrufen werden, da für die Einhaltung der Grenzwerte ein unverhältnismäßig hoher baulicher und finanzieller Aufwand nötig gewesen wäre.

3.4 Vorrang anderer Nutzungen

Eine Schulhoföffnung während der Woche kann erst stattfinden, sobald die schulische Nutzung endet. Dies bedeutet, dass die Flächen in der Regel erst ab 17.00 Uhr, in manchen Fällen ab 18.00 zur Verfügung gestellt werden können. Somit besteht nur ein relativ kleines Nutzungsfenster bis 20.00 Uhr. Während der Schulferien sowie an den Wochenenden kann das Schulgelände grundsätzlich ganztags geöffnet werden. Aus Lärmschutzgründen kann es allerdings notwendig sein, die Nutzungszeiten einzuschränken. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Die schulischen Freisportflächen werden bei Bedarf auch den Münchner Sportvereinen und anderen Sporttreibenden zur Verfügung gestellt. Diese Nutzungen sind weiterhin vorrangig zu behandeln. Die Freisportflächen stehen daher nur bedingt für eine öffentliche Nutzung zur Verfügung, erreichen durch die Nutzung der Sportvereine allerdings ebenfalls eine Vielzahl von Münchner Kindern und Jugendlichen.

4. Weitere Aspekte

4.1. Rasenspielfelder

Die schulischen Freisportflächen sind hinsichtlich Aufbau und Pflege so konzipiert, dass diese den schulischen Anforderungen genügen. Für eine intensive sportliche Nutzung sind diese noch nicht ausgelegt. Bei einer starken Beanspruchung kann es zu einem besonderen Verschleiß kommen, der mit weiterem finanziellen Aufwand zu beheben ist (Austausch der betroffenen Rasenfläche). Präventive Maßnahmen im Rahmen von zusätzlichen Pflegemaßnahmen können dies nur eingeschränkt verhindern.

4.2 Regionale Verteilung

Eine Öffnung der Schulanlagen macht vor allem in den dicht besiedelten Innenstadtbezirken Sinn. Gerade dort sind die Rahmenbedingungen aber besonders ungünstig und verhindern oftmals eine Öffnung:

- alter Gebäudebestand mit kleinen, oft verwinkelten und schlecht zugänglichen Schulhöfen
- Schulhöfe oft schlecht einsehbar, wodurch die Gefahr besteht, dass Kinder und Jugendliche bei Gefahren oder Problemen nicht auf sich aufmerksam machen können
- aufgrund der dichten Wohnbebauung und des sozialen Status der Nachbarschaft deutlich höhere Beschwerde- und Klagebereitschaft

In den äußeren Stadtbezirken sind die Voraussetzungen für eine Öffnung der Schulanlagen dagegen deutlich günstiger:

- die Schulanlagen sind in der Regel neueren Baujahres und bieten bessere bauliche Voraussetzungen
- weniger dichte Nachbarbebauung

Allerdings sind hier oft schon ausreichend Grün- und Freiflächen sowie Spielplätze, Bolzplätze oder Freizeiteinrichtungen vorhanden, so dass nicht zwingend eine Notwendigkeit besteht, auch noch die Schulen zu öffnen.

4.3 Nutzungsverhalten

Dem Referat für Bildung und Sport liegen bislang keine näheren Erkenntnisse vor, in welchem Umfang die Öffnung der Schulhöfe tatsächlich angenommen wird und inwieweit dies für Kinder und Jugendliche eine Alternative zu anderen Spiel-, Sport- und Freizeiteinrichtungen darstellt. Es ist angedacht, künftig Daten zum Nutzungsverhalten zu erheben.

5. Zwischenfazit

Bei der Thematik stoßen viele unterschiedliche Interessenlagen aufeinander, die zum Teil in direktem Widerspruch zueinander stehen. Dieser Interessenkonflikt muss moderiert und zu einem möglichst für alle Beteiligten akzeptablem Kompromiss geführt werden. Dabei sind stets die individuellen Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen. Das Referat für Bildung und Sport empfiehlt, diesen Weg beizubehalten, da eine Öffnung der Schulanlagen ohne Einverständnis der Schulfamilie schwerlich gelingen kann.

6. Weiteres Vorgehen

6.1 Einbindung der Bezirksausschüsse

Das Zentrale Immobilienmanagement wird Vorschläge erarbeiten, wie die Bezirksausschüsse besser in die Entscheidungsfindung einbezogen werden können. Damit soll auch der Entscheidungsprozess transparenter werden.

6.2 Maßnahmen zur Pandemie Prävention

Aktuell kann das Referat für Bildung und Sport noch nicht bewerten, ob und in welchem Umfang die Betreiber*innen der Schulanlagen bei einer Öffnung für die Allgemeinheit besondere Regelungen zur Pandemie-Prävention treffen müssen. Das Zentrale Immobilienmanagement wird eine entsprechende Abstimmung mit den zuständigen Stellen, insbesondere dem Referat für Gesundheit und Umwelt als hierfür zuständiger Kreisverwaltungsbehörde und ggf. weiteren staatlichen Stellen herbeiführen.

6.3 Erstellung eines Konzeptes für die Öffnung der schulischen Freiflächen

Der Stadtrat hat sich zuletzt mit Beschluss des Schulausschusses vom 01.07.1992 mit der Thematik befasst. Viele der getroffenen Regelungen sind nicht mehr zeitgemäß und müssen auf die aktuelle Situation angepasst werden. Das Referat für Bildung und Sport wird daher ein neues Konzept entwickeln. Es ist geplant, dieses Konzept dem Stadtrat zeitnah zur Entscheidung vorzulegen. Darin soll insbesondere dargestellt werden, welche Voraussetzungen für einen Ausbau der Öffnung nötig sind und welche Wirkungen entstehen.

Der Korreferentin des Referates für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Anja Berger, wurden ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Der Bildungsausschuss nimmt die Ausführungen der Ziffern 1 – 5 dieser Beschlussvorlage zur Kenntnis.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, möglichst noch in den Sommerferien die Öffnung der Schulhöfe oder Schulsportflächen an den Schulstandorte zu realisieren, die hierfür ihre Bereitschaft signalisiert haben.

3. Der Bildungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass derzeit eine generelle Öffnung der Schulhöfe und Schulsportflächen in den Sommerferien aus den dargestellten Gründen nicht realisierbar ist.
4. Ein Konzept für die Öffnung der schulischen Freiflächen wird dem Stadtrat zeitnah zur Entscheidung vorgelegt.
5. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00147 von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD / Volt - Fraktion vom 18.06.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

an das Direktorium D-II/V-SP
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – ZIM - VM

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Direktorium – HA II**
An das Baureferat – HA Gartenbau
An das Kommunalreferat – Vergabestelle
An das Direktorium - Vergabestelle
An das RBS-SB
An das RBS-A

An das RBS-B
An das RBS-SPA
An das RBS-KITA
An das RBS-Neubau
An das RBS-ImmoV
An RBS – GL 2

z. K.

Am